AZV „Obere Röder“

Hinweise zur Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasser-Absetzungen)

Grundsätzlich wird der Berechnung der angefallenen Abwassermenge bei öffentlicher Wasserversorgung der Verbrauch an Frischwasser zu Grunde gelegt. Gemäß Abwassersatzung der Stadt/Gemeinde können Wassermengen, die nachweislich nicht in die Öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, auf schriftlichen Antrag bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt werden. Dies trifft z. B. für entnommenes Wasser zur Bewässerung Ihres Gartens zu.

Hingegen kann Wasser, das zur Befüllung eines Pools oder Schwimmbeckens genutzt wird, nicht abgesetzt werden. Dieses verunreinigte und oftmals mit chemischen Zusatzstoffen (z. B. Chlor) behandelte Poolwasser ist als Schmutzwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in die Kanalisation zu entsorgen.

So geht es:

Nach einem Antrag bei Ihrer Stadt/Gemeinde und dessen Bewilligung können Sie sich von einem Installateur Ihrer Wahl einen zusätzlichen, den Bestimmungen des gültigen Mess- und Eichgesetzes entsprechenden Zähler einbauen lassen.

Die Fachfirma berät Sie auch über die fachgerechte Installation und die Notwendigkeit einer korrekten Trennung von der Trinkwasser-Hausinstallation zur Vermeidung der Verkeimung des Trinkwassers.
Bei der Standardinstallation im Innenbereich (z. B. Keller) ist der geeichte Zähler

- frostsicher
- in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung

einzubauen.

Dazu ist vor dem Unterzähler ein Ventil mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) vorzusehen und eine Möglichkeit zur Entleerung der Wasserleitung zu schaffen.
Die Funktion des Rückflussverhinderers ist jährlich zu kontrollieren.
An der Auslaufstelle ist ein Auslaufventil (Wasserhahn) mit Rohrbelüfter zu installieren.

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich (Kosten für ggf. entstehende Schäden und Folgekosten gehen zu Ihren Lasten). Alle Entnahmestellen müssen ohne besondere Umwege der Rohre nach außen geführt werden.

<u>Beachten Sie unbedingt die technischen Einbaubedingungen im Absetzungsbescheid</u>

Nach dem Einbau ist mit dem AZV oder der Stadt/Gemeinde ein Termin zur Abnahme und Verplombung des Zählers zu vereinbaren.

Abwasserzweckverband „Obere Röder“ , An den Dreihäusern 14, 01454 Radeberg
Telefon: 03528 433-0 , Fax: 03528 433-315 , e-mail: info@zv-radeberg.de

Eichpflicht/Eichfristen und Anzeigepflicht für die Absetzzähler

Die Eichfrist des Zählers beträgt derzeit 6 Jahre (wie bei jedem anderen Kaltwasserzähler). Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wechsel des Zählers sowie die erneute Verplombung durch Sie zu veranlassen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge gewährt.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Verwender des Zählers verpflichtet sind, diesen gemäß §32 Abs.1 des Mess-und Eichgesetzes (MessEG) innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
Wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 18 MessEG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10000,- € geahndet werden kann.

Fristgerechte Meldung der Zählerstande für die Absetzung

Der Zählerstand muss nach Zusendung der Ablesekarten zur jährlichen Abrechnung an den AZV gemeldet werden, damit die in der laufenden Abrechnungsperiode entnommene Wassermenge bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden kann.

Kosten und Nutzen

Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung für einen zusätzlichen Wasserzähler bitte, dass sich die Kosten für Genehmigung, Installation, Zählerkauf und Folgekosten nur amortisieren, wenn Sie dauerhaft mehrere tausend Liter im Jahr für die Gartenbewässerung verwenden.

Vergleichen Sie daher unbedingt die Kosten für den Einbau eines zusätzlichen Zählers mit den einzusparenden Abwassergebühren! Informationen zur Höhe der Kosten für die Bewilligung Ihres Antrages erhalten Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde, die Kosten für den Zähler und dessen Einbau erfahren Sie bei Ihrem Installateur.

Die ökologisch und oftmals ökonomisch sinnvollste Alternative zur Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz ist eine Investition zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung Ihrer Außenanlagen. So sparen Sie neben den Schmutzwassergebühren auch noch das Wasserentgelt.

Ihr Abwasserzweckverband „Obere Röder“ Radeberg